KR-Nr. 269/2023

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen),

von Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen), Paul von Euw (SVP, Bauma) und Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg)

betreffend 1'000 Meter Mindestabstand von Windenergieanlagen

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) wird wie folgt ergänzt:

NEU.

Marginalie C. Abstand zu industriellen Windenergieanlagen

Die Bau- und Zonenordnung kann die Distanz zwischen industriell genutzten Windenergieanlagen und bestehenden, bewohnten oder teilweise bewohnten Gebäuden festsetzen.

Marginalie C wird zu Marginalie D §68 wird zu §69

NEU:

Marginalie C. Abstand ausserhalb der Bauzone von Windenergieanlagen § 263

Wo die Bau- und Zonenordnung nichts anderes bestimmt, muss der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 50 Meter) und bestehenden, bewohnten oder teilweise bewohnten Gebäude 1'000 Meter betragen.

Begründung:

Der Baudirektor des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Im Vergleich, das höchste Gebäude im Kanton Zürich beträgt 126 Meter.

Solche gigantische Windenergieanlagen bringen Gefahren und Beeinträchtigungen für Bewohner und Bewohnerinnen in der Nähe mit sich:

- Lärmemissionen
- Optische Bedrängungswirkung
- Schattenwurf bis weit über 1'000 m
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall
- Unfälle
- Entwertung von Immobilien

Damit diese negativen Effekte einer Windenergieanlage vermindert werden können, soll ein Mindestabstand von 1'000 m eingeführt werden.

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand. Der Abstand zu Windenergieanlagen wird ausschliesslich durch die aus dem Jahr 1986 stammende Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt und beträgt ca. 300 m für Landwirtschafts- und Mischzonen, 500 m für Wohnzonen. Alle anderen Emissionen werden für den Abstand nicht berücksichtigt. Dass 250 m hohe Turbinen in nur 300 m Entfernung von Wohngebäuden errichtet werden dürfen, ist für die Anwohner unzumutbar. Um im Sinne des Vorsorgeprinzipes einen gewissen Schutz vor den Emissionen sicherzustellen, soll für eine Anfangsphase ein Mindestabstand von 1'000 m eingeführt werden.

Beim Abstand bildet die Schweiz das Schlusslicht in Europa, in allen anderen Staaten sind durchwegs höhere Abstände vorgeschrieben. Da der Bund keinen Mindestabstand vorsieht, muss dies auf kantonaler oder kommunaler Ebene nachgeholt werden. Beispiele:

- Basellandschaft 700 m Mindestabstand zu Siedlungsgebieten im kantonalen Richtplan.
- Gemeinde Tramelan (BE): 500 m Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden.
- Gemeinde Triengen (LU): 700 m zu Wohnliegenschaften.
- Gemeinde Hagenbuch (ZH): 1'000 m zu bewohnten Liegenschaften (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2023).

Im nahen Ausland, das schon mehr Erfahrungen mit Windenergieanlagen ausweist, bestehen grössere Abstände als in der Schweiz, wie folgende Tabelle zeigt:

Land	Mindestabstand (bei Gesamthöhe von 250 m)
Deutschland:	
Bayern	10 x Höhe (2'500 m)
Hessen, Sachsen	1'000 m zu Wohngebieten
Österreich:	
Burgenland	1'200 m zu Wohngebieten
Oberösterreich	1'000 m zu Wohngebäuden
Niederösterreich	1'200 m zu Wohnbauland, 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden
Kärnten	1'500 m zu Wohngebieten
Dänemark	4 x Höhe (1'000 m). Immobilienbesitzer haben ein Anrecht auf Kompensationszahlungen für die Wertminderung.
Frankreich	500 m zu Wohngebieten
Polen	10 x Höhe (2'500 m)

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch darf der Schutz und die Sicherheit der Menschen bei der Planung von Windenergieanlagen nicht vergessen gehen. Es ist daher notwendig, dass auch im Kanton Zürich eine vernünftige und sozialverträgliche Abstandsregelung von 1'000 m eingeführt wird.

Tobias Weidmann Paul von Euw Domenik Ledergerber